

Vorblatt

Ziel

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Beschränkung der Neuauspflanzung im Jahr 2022.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Laut Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark kann nur mit dieser Reduktion der Neuauspflanzungen das Marktgeschehen beeinflusst werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird
Einbringende Stelle.	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr	2022
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens.	2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 26 Abs. 1 Weingesetz 2009 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 wird die Ausstellung von Genehmigungen für Neuauspflanzungen für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Steiermark“ grundsätzlich auf höchstens 50 ha pro Jahr eingeschränkt.

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 123/2020 vom 17. Dezember 2020, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wurde, wurde die Auspflanzung für das Jahr 2021 auf das Höchstmaß von 0,1 ha beschränkt. Diese Verordnung trat mit 31. Juli 2021 außer Kraft.

Der Weinbestand ist in der Steiermark in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies nicht zuletzt aufgrund der – bis zum Jahr 2021 – jährlich durchgeführten Neuauspflanzungen im Ausmaß von 50 ha. Das jeweilige „Kontingent“ wurde in der Vergangenheit jährlich stets voll ausgeschöpft.

Ein derartiger Mengenanstieg wirkt sich zweifellos negativ auf das derzeitige Marktgeschehen aus – nicht alle traubenverarbeitenden Betriebe können weiterhin kostendeckende Preise erzielen. Im Bereich des Lebensmittelhandels werden immer günstiger werdende Angebote angepriesen.

Seitens der Statistik Austria wurden für das Jahr 2018 insgesamt 213.449 Hektoliter Weinbestand erhoben, im Jahr 2019 waren es bereits 246.483 Hektoliter, für 2020 können 266.643 Hektoliter und für das Jahr 2021 270.181 Hektoliter lagernder Wein verzeichnet werden.

Die derzeit noch immer herrschende Corona bedingte Krisensituation lässt die aktuelle Absatzsituation zwar nur schwer einschätzen, jedoch kann anhand der sich ergebenden Zahl nach der erfolgten Beschränkung für das Jahr 2021 eine etwaige Marktentwicklung durchaus abgeschätzt werden.

Mit der Beschränkung der Höchstgrenze auf maximal 15 ha pro Jahr liegt ein geeignetes Mittel vor, um eine stabile Marktsituation erzielen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erhöhte Gefahr des Preisverfalls von Trauben und Wein und eine damit einhergehende Gefahr, dass Klein- und Mittelbetriebe die Produktion aufgeben.

Ziele

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

Maßnahmen

Reduktion der Flächen für Neuauspflanzungen durch Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung im Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.